Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 43 (1929)

Heft: 4

Artikel: Einige Gedanken zum Wappenbrief Rollenbutz

Autor: Fretz, Diethelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-745133

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Glasgemälde mit dem Wappen der Stadt und Grafschaft Nidau 1587.

Von Paul Ganz.

Das Glasgemälde mit den beiden Pannerträgern zeigt zwei selbstbewusste Vertreter des waffentragenden Volkes stolz neben dem Schilde mit dem Wappen des Amtes Nidau, das seit der Eroberung durch die Berner im Jahre 1388 von einem Berner Landvogt regiert wurde. Die neuen Herren setzten an Stelle des Wappens der alten Grafen von Nidau aus dem Hause Neuenberg die Pranke des eigenen Wappentieres, des Berner Bären, und zwar rot in weiss, wohl in Erinnerung an das alte Stadtwappen von Nidau, das in Weiss einen roten, aufrecht gestellten Krebs zeigte. Auf dieser Ämterscheibe ist das Stadtwappen an zweite Stelle gerückt, der Pannerträger zur Linken des Amtswappens trägt die Fahne mit dem Wappen der Stadt, in Weiss einen gelben (roten) Krebs und eine blaue Forelle, beide aufrecht nebeneinander gestellt. Ob dieses abgeänderte Stadtwappen zu Ende des XVI. Jahrhunderts wirklich geführt wurde, oder ob nur ein Fehler des Glasmalers vorliegt, lässt sich nicht feststellen; es sei nur darauf hingewiesen, dass das Wappen der Stadt Nidau gewöhnlich andere Tinkturen zeigt, nämlich gespalten von Silber mit rotem, aufrecht gestelltem Krebs und von Blau mit silberner, aufrecht gestellter Forelle.

Die beiden Wappentiere kommen bald vereinzelt, bald vereinigt auf den Stadtsiegeln vor und beziehen sich beide auf die geographische Lage der Stadt am Fluss und am See.

Die Tafel verdanken wir der Kaffee Hag A.-G.; sie ist als Beilage des Heftes X erschienen.

Einige Gedanken zum Wappenbrief Rollenbutz.

Von Diethelm Fretz.

Im Jahre 1891 starb in Zürich als Letzter seines Stammes Gustav Rollenbutz. In seinem Besitze befanden sich ehemals zwei Wappenbriefe, die er als Familienerbstücke zeit seines Lebens sorgsam hütete. Nach seinem Tode gelangten sie in den Besitz der Antiquarischen Gesellschaft Zürich und liegen heute als deren Deposita im Schweizerischen Landesmuseum. — Es ist recht lehrreich, diese zwei Urkunden, auf denen die ganze heraldische Tradition einer Zürcher Familie[1]) beruht, die dank ihres für so manches Ohr drollig klingenden Namens heute noch nicht vergessen ist und im Volkslied[2]) und lokalen Gelegenheitsdichtungen[3]) weiter lebt,

[1]) Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz V, S. 688.

[2]) Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz IV, S. 188. O. v. Greyerz: Im Röseligarte 3 (1910), S. 24.

[3]) (Leonhard Steiner): Sängerfestlieder des ehrsamen Herrn Burgers Salomon Rollenbuz in Festzeitung für das Eidgenössische Sängerfest in Zürich 1880 no. 1—4.

einmal etwas näher anzusehen. An ihnen lässt sich nämlich zeigen, dass in vergangenen Perioden Zeit, Gelegenheit und Umstände nicht nur das äussere Erscheinungsbild eines Wappens stark beeinflussten, sondern gerade wie heute auch auf das Schildbild übergreifen und somit den Gehalt der ganzen heraldischen Schöpfung ändern konnten[4]).

Am 17. April 1437 verlieh Kaiser Sigmund zu Prag einem heute nicht mehr genau fassbaren Manne seiner dem Reiche geleisteten und noch zu leistenden Dienste wegen ein Wappen[5]). Der originale Wappenbrief ist noch vorhanden, weist jedoch keinerlei aus der Zeit Sigmunds stammende Registraturvermerke auf; von der erfolgten Ausfertigung dieser Wappenverleihung ist anderseits auch in Sigmunds Registratur nichts vermerkt. Man hat hieraus schon auf Fälschung des ganzen Stückes schliessen wollen[6]). Doch geht man hiebei sicherlich zu weit. Dem Ursprung nach ist dieser Wappenbrief unverdächtig. Suspekt ist nur seine spätere Verwendung. Durch Umstände, die wir in ihren Einzelheiten nicht mehr näher fassen können, wurde der Wappenbrief schon bald nach seiner Herstellung herrenlos, gelangte aber — und dies gewiss kaum nur so von ungefähr — in die Hände eines Mannes, der einen Namen trug, welcher demjenigen des ursprünglichen Empfängers wenigstens ähnelte. Der neue Besitzer radierte im Diplom die abweichende Hälfte am Familiennamen des ersten Empfängers aus, dazu dessen Bürgerort und ersetzte die gelöschten Teile einerseits durch die Silbe -batz, anderseits durch den Ort Basel. So wurde aus einem Hanns Rol . . . burger ze . . . . als Begnadeter ein Hanns Rolbatz burger ze Basel.[7])

Wen soll man nun konkret für diese kleine Korrektur relativ enger Familienverhältnisse, diplomatisch gesprochen aber einer Fälschung verantwortlich machen? Ein Hans Rolbatz, dem man so etwas in die Schuhe schieben könnte, scheint in Basel überhaupt nicht nachgewiesen werden zu können[5]). Also müssen wir unsere Kreise weiter ziehen. Der spätere Aufbewahrungsort des gefälschten Dokumentes legt uns nun nahe, den Übeltäter in Zürich zu suchen. Es ist sicherlich mehr als blosser Zufall, dass der Ahnherr der Rollenbutz von Zürich, des spätern Besitzergeschlechts, ausgerechnet auch Hans zum Vornamen hiess wie der erste Empfänger des in Frage stehenden Wappenbriefes. „Hanns Rolenbutz der krǫmer von Ulm rec[eptus est] in ciuem uff sant Margrethen abent [Juli 14.] anno etc. [14]70, dedit 3 guldin", so berichtet das Zürcher Bürgerbuch[8]). Der Beruf dieses Neubürgers,

---

[4]) Vgl. D. Fretz: Heraldik und Gewerbe in Schweiz. Blätter für Gewerbeunterricht LIV (1929) no. 4, 7, 8, 10, 11.

[5]) W. R. Staehelin: Basler Adels- und Wappenbriefe (1916), S. 5; ders. in Archives héraldiques Suisses XXXI (1917) S. 76 f.

[6]) W. Altmann: Die Urkunden Kaiser Sigmunds (Regesta imperii XI) II. no. 11763.

[7]) Der verdiente Redaktor unserer Zeitschrift, Herr W. R. Staehelin, macht mich in liebenswürdiger Weise darauf aufmerksam, dass sich auch in Basel — wenn auch um etliches später — ein ähnlicher Fall von Diplom- und Wappenübertragung nachweisen lässt. Er schreibt mir: „König Heinrich II. verlieh im Januar 1555 dem einstigen Wirt und damaligen Hauptmann in französischen Diensten Bernhard Stehelin den Adel (vgl. meine Basler Adels- und Wappenbriefe Nr. 32, S. 35ff., sowie Basler Biographien III, S. 1ff.). Seine Familie stammte aus Schlettstadt und wurde 1524 in das Basler Bürgerrecht aufgenommen. 1646 ist sie ausgestorben. Nun befinden sich sowohl das Original des Adelsbriefes von 1555 ebenso wie die deutsche Kopie, vielleicht seit 1646 (oder schon früher) im Besitz *unserer* Familie, die 1520 das Basler Bürgerrecht erhielt, aus Reutlingen stammt und nie mit den Stehelin aus Schlettstadt in Verbindung getreten ist. Einzelne Mitglieder unserer Familie führen noch heute das Wappen wie es der Adelsbrief des Bernhard Stehelin zeigt, obwohl sie rein nichts mit ihm zu tun und gemeinsam haben als den Namen." Eine Übertragung war in diesem Falle um so leichter, da dank der Namensgleichheit die spätere Besitzerfamilie an den Originalstücken keinerlei Radierungen und Änderungen vornehmen musste.

[8]) Stadt A Zürich: Bürgerbuch A f. 181 v.

in gewisser Beziehung auch die genealogische Tradition, die jenen Lucas Rollenbutz, der 1515—1525 Prior zu St. Leonhard zu Basel gewesen ist[9]) und am 1. II. 1525 dieses Stift der Stadt übergeben hat[10]), als Sohn dieses Hans bezeichnet, lassen es durchaus zu, dass der Ahnherr der Zürcher Rollenbutz sich auch einmal in Basel aufhielt und vielleicht schon zu jenen Zeiten den in seine Hände gelangten

Fig. 227. Wappen von 1437.

Wappenbrief Rol . . . von 1437 auf seine persönlichen Tagesverhältnisse abgeändert hat. Sei dem wie ihm wolle, Tatsache ist, dass in der Folge die Zürcher Rollenbutz sich dieses derart zugerichteten Wappenbriefes bedienten:

Wir Sigmund, von gotes gnaden romischer keyser, zu allenczeiten merer des reichs vnd zu Vngern, zu Behem, Dalmacien, Cro- // acien etc. kunig, bekennen vnd tun kunt offembar mit disem brieff allen den, die in sehen oder horen lesen, das wir gutlichen angesehen // vnd betracht haben solich redlikeit, biderbkeyt vnd vernunfft, die vnser vnd des reichs lieber getruer Hanns Rol[a])batz[a]), burger ze [a])Basel[a]) an im hat // vnd ouch getrue

[9]) E. F. v. Mülinen: Helvetia sacra I. (1858) S. 149; Urkundenbuch der Stadt Basel IX (1905) S. 382, X (1908) S. 24, 27.

[10]) R. Wackernagel: Geschichte der Stadt Basel III (1924), S. 364.

a) — a) jüngere Hand auf Rasur.

vnd gneme dienste, die er vns vnd dem riche zutun willig vnd bereit ist vnd // ouch getan hat vnd fúrbaß tun sol vnd mag in kumfftigen czeiten. Vnd haben dorumb mit // wolbedachtem mute, gutem rat vnser getruen vnd rechter wissen dem vorgenanten Hansen vnd sei- // nen eelichen erben dise nachgeschriben wapen vnd cleynat, mit namen eynen schild mit ei- // nem swarczen felde, dorynne eyn frawlin im wissem hemde, auf dem haubte gesmucket mit // einem wissen hangunden sloyer vnd roten schoch ståt, haltunde in ir rechte hant eine blume // mit der wurcz vnd mit der tenken hant halt sie ir hemde auf biß an ir knye vnd vnden am // bodem desselben schildes ein grünes berglin, doruff sie gerichts auff ståt vnd oben auff dem hel- // me das obgenant frawlin gleich als im schilde mit einer gelben vnd swarczen helmdecke, als dann // dieselben wapen in der mitte diß gegenwertigen vnsers brieffs gemalet vnd mit varben eigentlicher vßgestrichen sind, gnediclich gegeben vnd verlihen, geben vnd uerlihen in die von romischer // keyserlicher macht in crafft diß brieffs vnd seczen vnd wollen von derselben keyserlichen macht, // daz der vorgenant Hanns vnd seine eeliche erben die vorgenant wapen vnd cleynat fürbaßmer ha- // ben, die fúren vnd der in allen sachen vnd geschefften zu schimpff vnd zu ernste vnd an allen // enden gebrauchen vnd geniessen mogen von allermeinclich vngehindert. Vnd wir gebie- // ten dorumb allen vnd yglichen fursten, grauen, fryen, edeln, rittern, knechten, amptluten, // herolden, perseuanten, vogten, richtern, burgermeistern, reten vnd gemeinden, vnsern vnd // des heiligen reichs vndertanen vnd getrúen von keyserlicher macht ernstlich vnd vesticlich mit // disem brieff, das sy den vorgenanten Hansen vnd syne erben an den vorgenanten wapen vnd cleynaten vnd vnsern gnaden nicht hindern oder irren in dh // einweis, sunder sy der gernlich gebrauchen lassen als lieb in sey vnser vnd des reichs swere vngnade zuuermeyden, vnschedlich doch yder- // man, die villeicht der vorgenanten wapen gleich furten, an iren wapen vnd rechten. Mit vrkund diß brieffs, versigelt mit vnser keyserlichen maie- // stat insigel. Geben zu Prage nach Crists geburt vierczehenhundert jar vnd dornach im sibenvnddrissigisten jare, am mitwochen nach sant // Tiburty tag, vnsers richs des Vngrischen etc. im einvndfumffczigisten, des Romischen im XXVIj, des Beheimschen im XVIj vnd des keysertumbs im vierden jaren.

Original, Pergament 45,5×29: Schweiz. Landesmuseum Zürich (Depositum der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, Urk. Nr. 2436.)

Siegel: einst eingehängt an schwarz-goldener Kordel, nun abgeschnitten und fehlend.
Plicanotiz: Ad mandatum domini imperatoris Hermannus Heecht.
Kopie des 16. Jahrhunderts auf Pergament 54×56: Schweiz. Landesmuseum (Depositum der Antiquarischen Gesellschaft Zürich) mit Wiedergabe des am Original heute nicht mehr erhaltenen Siegels (Avers und Revers), aber ohne Legende.

Der im Brief gegebenen Beschreibung des Wappens entspricht im wesentlichen auch die angerufene Miniatur (Fig. 227). Sie zeigt in Schwarz auf grünem natürlichem Boden eine Frauengestalt, bekleidet mit goldenem Diadem, silbernem Kopftuch, silbernem Lendentuch, das sie mit der Linken vorn zusammenhält, und roten Schuhen, in der ausgestreckten Rechten eine silberne Rollenblume mit fünf grünen Kelchblättern, grünem Stil und fünf grünen Wurzeln haltend.

Decke: Gold — Schwarz.

Kleinod: Schildfigur.

Das Wappen ist sicher redend. Man mag in der vorgestreckten Blume erkennen, was man will, die europäische Trollblume (Trollius europ.), die Sumpfdotterblume (Caltha pal.), eine Hahnenfussart (etwa Ranunc. bulb.) usw., jeder dieser Blumen eignet in ostschweizerischem[11]), aber auch darüber hinaus im weiteren süddeutschen Sprachgebiete [12]), aus dem heraus 1437 der Wappenvorschlag hervorgegangen sein dürfte, die Bezeichnung Rolle oder doch Rollenblume. Das redende Moment geht aber noch weiter. Auch das ganze, nicht übermässig ehrbar gekleidete Weiblein ist nur die Umsetzung ins Bildliche eines weiteren Begriffes des Wortstammes Roll. Im schwäbisch-schweizerischen Sprachgebiet bezeichnet man mit Rolle auch die unordentliche, leichtfertige Weibsperson, die Dirne[13]).

[11]) Schweizerisches Idiotikon V. Sp. 86; VI. Sp. 872.

[12]) H. Fischer: Schwäbisches Wörterbuch V. Sp. 389, 390.

[13]) Schmid: Schwäb. Wörterbuch S. 438, 628; H. Fischer a. a. O. Sp. 389, no. 2b; Schweizerisches Idiotikon VI. Sp. 872, no. 9.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts empfand nun irgendein Rollenbutz in Zürich das Bedürfnis, eine Kopie dieses die Gesamtfamilie interessierenden Wappenbriefes zu besitzen. Er wollte oder musste sich dieselbe jedoch nicht deswegen zulegen, weil er damit etwa irgendwo gegenüber einem Ansprecher ein bestrittenes Anrecht auf das Wappen hätte dokumentarisch dartun sollen. In diesem Falle

Fig. 228. Kopie 16. Jahrhundert.

hätte er sich bei irgendwelcher Behörde, deren urkundliche Ausfertigungen allgemein als im diplomatischen Sinne authentisch erachtet wurden, gemeldet und um ein Vidimus des kaiserlichen Wappenbriefes ersucht. Die Kopie wurde nicht in beglaubigter Form ausgefertigt. Sie sollte also dem dereinstigen Besitzer lediglich die Möglichkeit verschaffen, sich jederzeit der kindlichen Freude über das Familienstück hingeben zu können und zwar auch dann, wenn man mit dem Inhaber des eigentlichen „Originals" nicht mehr in gleichem Haushalt lebte, die Urquelle seiner Lust infolgedessen auch nicht ständig zur Verfügung hatte. Man wollte sich das gesamte optische Erscheinungsbild, nicht nur den rechtlichen Inhalt verschaffen und schrieb sich darum nicht bloss den Wortlaut des Wappenbriefes

ab, so gut man das selbst konnte, etwa aufs Vorsatzblatt der Familienbibel, wo man sonst so gern Familiennachrichten eintrug. Mit der Kopie wurde auch nicht ein beliebiger Mensch beauftragt, der vielleicht etliche Nuancen gefälliger schreiben konnte als der Liebhaber der Abschrift selbst. Nein, man gelangte mit seinem Wunsche an ein Glied der Zürcher Staatskanzlei, das nicht nur so schlechterdings verstand, sondern aus purer Gewohnheit überhaupt nicht anders konnte als dem kopierten Text äusserlich in Schrift und Zeilenanordnung wieder die urkundliche Aufmachung zu geben. Man zog aber auch einen gewandten Künstler bei. Dem lag es ob, die Wappenminiatur, dazu auch das am Original hängende kaiserliche Thronsiegel samt der gelbschwarzen Schnur in Originalgrösse nachzumalen[14]).

Wie sieht nun diese um ein gutes Jahrhundert jüngere Kopie des Wappenbriefes von 1437 in heraldisch-genealogischer Beziehung aus? Der Empfänger heisst nun selbstverständlich „Hanns Rollenbutz burger ze Baßel", der ganze Text erhält überdies oberdeutschen Lautstand. Das verliehene Wappen umfasst „einen schilt mitt einem schwartzenn Felde, darinnen ein Fröüwlin Im wißenn Hembde, vff dem Houbte geschmucket mitt einem Wyßenn hangundem schleyer vnnd Rotenn schůch, stät haltennde Inn der Rächtenn Hannd eine blůmle mit der wurtz vnnd mitt der Linngken Hannd halt sy Ir Hembde auff biß ann Ir knüw vnnd vnnden am Bodenn desselben schilts einn grůnes bergli, daruff sy gerichts vff stat vnnd obenn vff dem Helme das obgenant fröüwli glych alls Im schilte mit einner gelwenn vnnd schwartzenn Helmdecke." Doch weist nun das figürliche Pendant zu dieser Beschreibung inhaltlich wesentliche Abweichungen auf. Als Wappen zeigt nun diese Kopie des 16. Jahrhunderts auf einmal in Schwarz *mit goldenem Schildrand* auf grünem natürlichem Boden, die Frauengestalt in silbernem Kopftuch, silbernem *langem Ärmelkleid*, das sie mit der Linken rafft, und roten Schuhen, in der Rechten einen *gold*gestielten, *grün belaubten, goldenen Granatapfel mit rotem Samen* haltend.

Die Decke ist nach wie vor gold-schwarz, aber als Kleinod erscheint nun die Schildfigur *wachsend* (Fig. 228).

Im selben Moment also, da die heraldische Tradition der Familie an der förmlichen Wappenverleihung von 1437 an den angeblichen Ahnherrn verankert wird, wird sie auch schon wieder umgebogen. Es kann das bei dieser Sachlage doch wohl nur bewusst geschehen sein. Offenbar hat man jetzt unter dem Einfluss von Ort, Zeit und Milieu die Frauengestalt im Sinne reformierten Empfindens etwas sittlicher gekleidet. Damit war gefühlsmässig ohne weiteres auch eine Höherstellung in der ständischen Rangstufung der Menschheit verbunden; ihr geht gleichzeitig parallel eine Höherstellung des Attributes der Schildfigurine. Trug die ursprüngliche Angehörige menschlichen Sumpfes fast folgerichtig auch eine Sumpfblume, so die

---

[14]) Miniatur: Original 9 × 11,5; Kopie 8,5 × 11,5 cm. Siegel (C. H. Heffner: Die deutschen Kaiser- und Königssiegel Tf. XIII. no. 96,97; O. Posse: Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige II. Tf. 17; V. S. 47, no. 18) mit richtigem Durchmesser 13,7 cm. — Den Maler der Wappenkopie und Zeichner der Siegelbilder mit Sicherheit zu nennen, ist schwierig. Am ehesten käme da in Frage Hans Asper (1499—1571), der als einziger Maler dieser Zeit nachweisbar auch Miniator war. Von ihm stammen sicher das Wappen im Adelsbrief der Luchs-Escher von Zürich (publiziert von P. Ganz in Archives Héraldiques Suisses XI (1897), p. 89—93) und drei heraldische Titelblätter von 1537, 1539 und 1546 für Satzungsbücher, die in ebenderselben Zürcher Staatskanzlei angelegt wurden, aus der eine Hand vorliegenden Wappenbrief der Rollenbutz kopiert hat (vgl. D. Fretz: Hans Asper, der Besitzer des Holbein'schen Familienbildes, im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde N. F. XXV (1923), S. 214—217).

nunmehrige Weltdame auch ein vornehmeres Erzeugnis der Pflanzenwelt. Schliesslich wird aber noch das ganze Wappen gebessert durch Heranziehung eines goldenen Schildrandes.

Mit diesen willkürlichen Änderungen am Wappen wurde nun allerdings das ursprüngliche Verhältnis zwischen Namen des Wappenträgers und Schildbild zerstört. Es mag das seinerzeit sehr wohl bemerkt worden sein. Schwerlich empfand man aber die weitere Folge, dass man mit seinem „Aufdoggeln" von Schildfigur und Vergolden ihres Rahmens wiederum so etwas wie ein redendes Wappen schuf. Lag 1437 bei der ersten Fassung das Vergleichsmoment bei der ersten Namenssilbe, so bei der jetzigen an deren Endsilbe. Nach Butzenart hatte sich die Familie vor der Umwelt herausgeputzt, ein Butz stand nun tatsächlich auch in ihrem Wappen, wenn auch nicht gerade ein mit Narrenschellen versehener „Rollenbutz"[15]).

Ein drittes auf Pergament gemaltes Wappen Rollenbutz, das abermals etwas jünger ist, aber immerhin noch in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fällt[16]), führt die einmal eingeschlagene Linie weiter. Im wesentlichen ist die Auffassung des heraldischen Gegenstandes dieselbe wie in der Kopie des Wappenbriefes, nur wird das Weibsbild noch etwas vornehmer ausstaffiert. Um mit der Mode Schritt zu halten erhält es an seinem Gewand einen tiefen Halsausschnitt und kurze Puffärmel. Kopfschleier und Gewand erhalten Goldborten, um den Hals trägt es zudem eine vierfache goldene Halskette.

Die Rollenbutz'sche Dame ist auch fürders nie zur Ruhe gekommen. Sie wechselt und ändert noch öfters dies und das in ihrer Maskengarderobe, trotzdem ihr Gewand und ihr Attribut dem Ursprung nach nicht zeitbedingt, sondern recht zeitlos war. Sogar an ihr bewahrheitet sich das Wort Gottfried Kellers: Kleider machen Leute.

Lettres de noblesse et lettres d'armoiries concédées à des Vaudois

par Fréd.-Th. Dubois.

(Suite)

Müller, 1627. Jean-Jacques Grasser, comte palatin, accorde des lettres d'armoiries à Georges Müller, le 1er février 1627.

La famille Müller est originaire de Würzbourg en Franconie et remonte à Valentin Müller qui dut se réfugier pour cause de religion, vers la fin du XVIe siècle, à Amberg dans le Haut-Palatinat. Il était probablement pasteur dans cette localité, où il mourut en 1609. Il laissa un fils Georges, né en 1603, qui fut appelé en 1628 par LL. EE. de Berne à la chaire de philosophie de l'Académie de Lausanne.

---

[15]) Schweizerisches Idiotikon IV. Sp. 1084, 2009.

[16]) Herr Prof. Dr. H. Lehmann, Direktor des Schweiz. Landesmuseums hatte die Güte, mich auf dasselbe aufmerksam zu machen. Es stammt aus demselben eingangs erwähnten Nachlass, kam ebenfalls 1891 in den Besitz der Antiquarischen Gesellschaft Zürich und ist im Landesmuseum ausgestellt in Raum XXVIII (Zimmer aus dem Schlösschen Wiggen). Demselben Herrn, der zugleich Präsident der Antiquarischen Gesellschaft Zürich ist, verdanke ich die Erlaubnis zur Publikation der beiden Wappenbriefe und ihrer Miniaturen.